

KOA 1.211/18-004

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, erteilte Bewilligung zur Errichtung und Betrieb der Funkanlage „VILLACH 6 (Genottehöhe) 99,7 MHz“ dahingehend geändert, dass eine Standortverlegung nach „VILLACH 5 (Oswaldiberg) 99,7 MHz“ gemäß den in der Beilage ./1 zu diesem Bescheid festgelegten technischen Parametern bewilligt wird.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der genannten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.08.2017 beantragte die WELLE SALZBURG GmbH die Bewilligung der Verlegung der mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, zugeordneten Funkanlage „VILLACH 6 (Genottehöhe) 99,7 MHz“ nach „VILLACH 5 (Oswaldiberg) 99,7 MHz“. Begründend führte die Antragstellerin aus, dass sie sich hiervon einen technisch stabileren

Hörfunkbetrieb erwarte.

Am 09.08.2017 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt.

Am 04.12.2017 übermittelte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein frequenztechnisches Gutachten, dem zufolge die Standortverlegung frequenztechnisch nicht realisierbar sei, da der Schutzabstand von 45dB entsprechend den Richtlinien ITU für den in Betrieb befindlichen Sender „ST VEIT (Bahnhof) 99,9 MHz“ („Ö2 Kärnten“) durch die Funkanlage „VILLACH 5 (Oswaldiberg) 99,7 MHz“ nicht eingehalten werde. Eine endgültige Aussage über die frequenztechnische Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität könne jedoch nur im Rahmen einer Versuchsabstrahlung festgestellt werden.

Mit Bescheid vom 17.01.2018, KOA 1.211/18-003, wurde der WELLE SALZBURG GmbH für den Zeitraum von 24.01.2018 bis 25.01.2018 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „VILLACH 5 (Oswaldiberg) 99,70 MHz“ (Dipol-Antenne) sowie „VILLACH 5 (Oswaldiberg) 99,70 MHz“ (Yagi-Antenne) zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Am 14.03.2018 übermittelte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein weiteres frequenztechnisches Gutachten, dem zufolge die Standortverlegung vor dem Hintergrund der durchgeführten Versuchsabstrahlungen frequenztechnisch realisierbar sei und eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß 15.14 VO-Funk erteilt werden könne. Die stationären und mobilen Messungen im Rahmen des Versuchsbetriebes hätten gezeigt, dass im Stadtgebiet von St. Veit eine mögliche Beeinflussung durch den Sender „VILLACH 5 (Oswaldiberg) 99,7 MHz“ auf den Sender „ST VEIT (Bahnhof) 99,9 MHz“ nicht feststellbar sei, außerhalb des Stadtgebiets von St. Veit sei eine ausreichende Versorgung durch den Sender „KLAGENFURT 1 (Dobratsch) 97,8 MHz“ mit dem Programm „Ö2 Kärnten“ gegeben. Das Gutachten ergab ferner, dass sich die technische Reichweite der Übertragungskapazität im Zuge der beantragten Standortverlegung unter Zugrundelegung der Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m von ca. 61.000 Einwohnern um ca. 15.000 Einwohner erhöhen würde. Da sich die – aufgrund der topografischen Gegebenheiten technisch nicht vermeidbare – Doppelversorgung durch die beantragte Standortänderung im Gesamtversorgungsgebiet um 8.000 Einwohner erhöhe, würde sich die technische Reichweite des Versorgungsgebietes durch die beantragte Standortverlegung lediglich um 7.000 Einwohner erhöhen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.10.2012 erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 04.03.2013, KOA 1.211/13-002, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ umbenannt. Im Zuge der mit

Bescheid der KommAustria vom 24.09.2013, KOA 1.211/13-006, zur Erweiterung des Versorgungsgebietes erfolgten Zuordnung der Übertragungskapazitäten „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“, „BRUECKL (Lippekogel) 98,2 MHz“ und „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ wurde das Versorgungsgebiet schließlich in „Mittel- und Unterkärnten“ umbenannt.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2011 und aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.379/17-015, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.03.2018.

Die technische Prüfung des Antrags auf Standortverlegung hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist. Durch die Verlegung auf den nunmehr beantragten Standort „VILLACH 5 (Oswaldiberg) 99,7 MHz“ kommt es unter Zugrundelegung der Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m zur Erhöhung der technischen Reichweite der gegenständlichen Übertragungskapazität von ca. 61.000 Einwohnern um etwa 15.000 Einwohner, Da sich die – aufgrund der topografischen Gegebenheiten technisch nicht vermeidbare – Doppelversorgung durch die beantragte Standortverlegung im Gesamtversorgungsgebiet um 8.000 Einwohner erhöht, erhöht sich technische Reichweite des Versorgungsgebietes um 7.000 Einwohner; die geographische Ausbreitung des Versorgungsgebietes verändert sich durch die Standortverlegung nicht maßgeblich.

Für den beantragten Standort besteht kein Eintrag im Genfer Frequenzplan 1984, sodass ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist allerdings davon auszugehen, dass es zu keiner Störbeeinträchtigung ausländischer Sendeanlagen kommt, weshalb eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk erteilt werden kann.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie den schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 04.12.2017 und 14.03.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist. Durch die Verlegung des Standortes kommt es unter Berücksichtigung der technisch nicht zu vermeidenden Doppelversorgung zu einer Erhöhung der Versorgungswirkung in Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet um ca. 7.000 Personen und verändert sich die geographische Ausbreitung des Versorgungsgebietes nicht maßgeblich.

Darüber hinaus hat die technische Prüfung des Antrags ergeben, dass für den beantragten neuen Senderstandort kein Eintrag im Genfer Frequenzplan 1984 besteht und somit ein Eintragungsverfahren durchzuführen ist. Solange dieses Eintragungsverfahren nicht abgeschlossen ist, kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden, da aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht davon auszugehen ist, dass es zu Beeinträchtigungen ausländischer Sendeanlagen kommt.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt für die beantragte Funkstelle die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung für die Funkstelle.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage für die jeweilige Funkstelle entfallen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.211/18-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. April 2018

Kommunikationsbehörde Austria

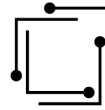
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. WELLE SALZBURG GmbH, z.Hd. Mag. Stephan Prähauser, Ludwig-Bieringer-Platz 1, 5071 Wals, **per RSb**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
3. Abteilung RFFM im Haus



Beilage ./1 zu KOA 1.211/18-004

1	Name der Funkstelle	VILLACH 5																																																																																																																																		
2	Standort	Oswaldiberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	WELLE SALZBURG GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	WELLE SALZBURG GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Welle 1																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E51 13		46N38 54	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	943																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	33																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,4																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-20,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,8</td> <td>11,9</td> <td>12,2</td> <td>12,8</td> <td>13,7</td> <td>14,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>17,1</td> <td>18,0</td> <td>18,8</td> <td>19,5</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,2</td> <td>20,3</td> <td>20,3</td> <td>20,3</td> <td>20,3</td> <td>20,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,4</td> <td>20,3</td> <td>20,3</td> <td>20,3</td> <td>20,3</td> <td>20,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>19,5</td> <td>18,8</td> <td>18,0</td> <td>17,1</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,8</td> <td>13,7</td> <td>12,8</td> <td>12,2</td> <td>11,9</td> <td>11,8</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	11,8	11,9	12,2	12,8	13,7	14,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	16,0	17,1	18,0	18,8	19,5	20,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	20,2	20,3	20,3	20,3	20,3	20,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	20,4	20,3	20,3	20,3	20,3	20,2	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	20,0	19,5	18,8	18,0	17,1	16,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	14,8	13,7	12,8	12,2	11,9	11,8
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,8	11,9	12,2	12,8	13,7	14,8																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,0	17,1	18,0	18,8	19,5	20,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,2	20,3	20,3	20,3	20,3	20,4																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,4	20,3	20,3	20,3	20,3	20,2																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	19,5	18,8	18,0	17,1	16,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,8	13,7	12,8	12,2	11,9	11,8																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	62 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen Variante Dipol																																																																																																																																			